

Deklaration der Europäischen Naturschutzkonferenz

Das Generalthema der Tagung war der „Nutzung der natürlichen Umwelt im Europa von morgen“ gewidmet und wurde durch vier Hauptreferate behandelt:

1. „Städtische Ballungsräume“ durch R. J. Benthem, Leiter des Staatsamtes für Planung in den Niederlanden; 2. „Industrialisierung“ durch Prof. R. Passino, Direktor des Instituts für Wasserforschung in Rom; 3. „Land- und Forstwirtschaft“ durch Dr. M. Maldague, Professor an der Universität Laval in Quebec; 4. „Urlaubs- und Freizeitgestaltung“ durch R. J. S. Hookway, Leiter der Planungskommission in London.

Nach den einzelnen Vorträgen sprachen stets mehrere Fachleute der verschiedensten Staaten und stellten entweder ihre Meinung der des Vortragenden gegenüber oder beantragten Ergänzungen und Abänderungen. Diese Debatten waren besonders wertvoll und interessant. Alle diese Referate und Korreferate fanden ihren Niederschlag in der gemeinsam erarbeiteten Deklaration, deren Entwurf mit nur geringfügigen Änderungen und Ergänzungen über Antrag des Grafen Bernadotte (Mainau, Bodensee) von allen Delegierten einhellig angenommen worden ist.

D e k l a r a t i o n

Die Mitgliedsstaaten des Europarates, die 1970 zum Europäischen Naturschutzjahr erklärt haben, und die gegenwärtig tagende Europäische Naturschutzkonferenz, die Politiker, hohe Beamte, Regierungs- und internationale Experten, Wissenschaftler und Industrielle vereinigt, wurden vom Europarat eingeladen, Richtlinien für eine europäische Politik der Nutzung und Verwaltung der natürlichen Umwelt aufzustellen.

Die Konferenz erklärt:

1. Der vernünftige Gebrauch und die Nutzung der Umwelt muß in der nationalen Regierungspolitik hohen Vorrang haben und auch entsprechend finanziert werden; für die Planung und den Gebrauch der Landschaft und anderer natürlicher Hilfsquellen muß eine klare Verantwortung auf Regierungsebene festgelegt werden.

2. Politische Aktivitäten sollten verstärkt oder zumindest begonnen werden, um die Verunreinigung von Wasser, Luft und Boden zu bekämpfen, und die für diesen Zweck international anerkannten Normen müssen so schnell wie möglich aufgestellt werden.

3. Gesetze und Verordnungen zum Schutz der natürlichen Umwelt sollten im Hinblick auf die großräumige Notwendigkeit dem europäischen Niveau angegliedert werden.

P r ä m b e l

Jeder Bewohner Europas kann heute die Zeichen der Verunreinigung und Zerstörung seiner Umwelt sehen. Die natürliche Umwelt ist als Ergebnis eines unkontrollierten und wahllosen Bodenverbrauches und einer ungewöhnlichen Ausbeutung der Hilfsquellen beeinträchtigt; an vielen Orten ist der Boden abgetragen, das Wasser für viele seiner Zwecke unbrauchbar, die Luft ist gefährlich verschmutzt, Landschaftsformen sind zerstört, die wildlebende Tierwelt ist vom Aussterben bedroht, Abfallprodukte aller Art nehmen in steigendem Maß zu, und das biologische Gleichgewicht wird zerstört.

G r u n d s ä t z l i c h e s

1. Die Natur ist der Ursprung aller Hilfsquellen und Annehmlichkeiten, die für das materielle Wohlergehen, das körperliche und geistige Wohlbefinden und das Seelenleben des Menschen notwendig sind. Diese Hilfsquellen dürfen nur im Rahmen einfacher natürlicher Vorgänge und des herrschenden Gleichgewichtes ausgebeutet werden.

2. Vernünftiger Gebrauch und vernünftige Planung dieser Hilfsquellen sind wegen des Anwachsens der Bevölkerung und des technischen Fortschritts notwendig geworden. Bei der Lösung dieser Probleme kann nicht auf die wissenschaftliche Grundlage ver-

richtet werden, die sich auf die Ökologie stützt und unsere Umgebung in einer solchen Art formt, daß die gegenwärtigen und zukünftigen Bedürfnisse des Menschen zufrieden gestellt werden können. Eine derartige Methode muß die Auswahl von Alternativen und Entscheidungen in der Beziehung zur natürlichen Umwelt vorschreiben.

3. Die Kosten von Schutzmaßnahmen sollten gegenüber den Kosten von Nicht-Schutzmaßnahmen abgewogen werden.

4. Bei der Planung des Gebrauches von Landschaft und natürlichen Hilfsquellen ist darauf abzu zielen, eine möglichst große Verschiedenheit zu erhalten, denn nur dies sichert die Beständigkeit der Umwelt und steigert deren Qualität.

5. In Europa und anderen hochindustrialisierten Gebieten können die gegenwärtigen Probleme, soweit sie die Umwelt betreffen, in drei Gruppen eingeteilt werden, nämlich:

- a) Erfassung und Nutzung der natürlichen Umwelt und ihrer Hilfsquellen;
- b) Beseitigung und Wiedernutzbarmachung der Abfall- und Nebenprodukte der modernen Gesellschaft; der Wiedereingliederung von Neben- und Abfallprodukten muß besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden;
- c) der Gebrauch giftiger Erzeugnisse.

6. Diese Probleme werden gelöst werden können, wenn jedermann, der darüber informiert ist, was auf dem Spiel steht, seine persönliche Verantwortung gegenüber der Umwelt erkennt.

Politische Richtlinien auf internationaler Ebene

1. Die Konferenz erklärt, daß die von ihr vorgeschlagene Politik und deren Maßnahmen so lange nicht wirkungsvoll werden können, bis die Regierungen ihre Bemühungen zur Zusammenarbeit im Kreise der zwischenstaatlichen europäischen Organisationen erhöhen, entwickeln und aufeinander abstimmen.

2. Deshalb fordert diese Konferenz vom Europarat als Sache von höchster Dringlichkeit die Einberufung einer europäischen Ministerkonferenz, die sich mit folgenden Aufgaben befassen sollte:

a) Prüfung und Befürwortung der Übereinstimmung der jeweiligen Programme der bereits bestehenden zwischenstaatlichen europäischen Organisationen.

b) Beauftragung der einschlägigen internationalen Organisationen, um für die europäische Industrie international anerkannte Normen zu erreichen, im besonderen für die Herstellung von Pestiziden, Fahrzeugabgassystemen, Flugzeugmotoren usw. im Hinblick darauf, daß deren unerwünschte Effekte vermindert und in Zukunft beseitigt werden. In besonderen Fällen sollen festumrissene Vereinbarungen abgeschlossen werden, um die Durchsetzung solcher Normen auf einer gemeinsamen europäischen Basis zu erleichtern.

c) Die Förderung der Übereinstimmung der nationalen Gesetzgebung, die sich auf die Umwelt bezieht.

d) Prüfung des ministeriellen Vorschlages hinsichtlich der Schaffung eines europäischen politischen Organs, das mit der Überwachung und der Lenkung der Nutzung der natürlichen Umwelt in Europa betraut wird, und der Möglichkeit, die europäischen Staaten, die nicht Mitglieder des Europarates sind, einzuladen, sich an diesen Arbeiten zu beteiligen.

e) Prüfung des Vorschlages einer Studie über die Möglichkeit der Schaffung eines europäischen Fonds zur Bekämpfung der Verschmutzung.

3. Die Konferenz schlägt außerdem vor, den Europarat mit der Vorbereitung eines Zusatzprotokolls zur europäischen Menschenrechtskonvention zu befassen, die jedem das Recht auf Genuß einer gesunden und unzerstörten Umwelt garantiert. Dieses Protokoll sollte das Recht festhalten, Luft zu atmen und Wasser zu trinken, die in ver-

nünftigen Grenzen frei von Verunreinigung sind, das Recht auf Freiheit vor übermäßigem Lärm und anderen Störungen und das Recht auf vernünftigen Zutritt zu Meeresküsten und Landschaften.

4. Die Konferenz schlägt weiter vor, daß internationale Austausche, Seminare und Lager für die europäische Jugend veranstaltet werden, um sie auf ihre Verantwortung gegenüber der Umwelt vorzubereiten.

Politische Richtlinien auf nationaler Ebene

Die Konferenz lädt die Regierungen nachdrücklich ein:

5. Im Laufe des Europäischen Naturschutzjahres ihre Ziele auf dem Gebiet der Umweltpolitik öffentlich bekanntzumachen;

6. vordringlichst Maßnahmen zur Bekämpfung der Verschmutzung, zur Lärmverminderung, zur Verhinderung unschöner oder ungesunder industrieller oder städtischer Entwicklung und zur Sicherung des Naturschutzes in Europa zu ergreifen;

7. die Verantwortung für die Lenkung der Umweltsnutzung auf politischer, verwaltungsmäßiger, wissenschaftlicher und beruflicher Ebene zu bestimmen und zu verteilen;

8. Gesetze zur Sicherung einer wirkungsvollen Nutzung und Planung der Umwelt zu beschließen und Beiräte aus Fachleuten und Wissenschaftlern zu gründen, die diese Gesetze durchsetzen;

9. langfristige Pläne zu vernünftigem Gebrauch und Nutzung des Landes aufzustellen, einschließlich Maßnahmen zur Sicherung der Wiederherstellung, Verbesserung und des Schutzes der Umwelt in ländlichen Gebieten ebenso wie in den Übergangszonen zwischen Stadt und Land;

10. einen genügend großen Mitarbeiterstab mit qualifiziertem Personal sicherzustellen, um die Gesetzgebung voranzutreiben und für fachliche Beratung von Industriellen und anderen Fachleuten, die sich mit der Entwicklungsplanung beschäftigen, zu sorgen;

11. alle praktischen Maßnahmen zur Wiedergewinnung und Wiedernutzbarmachung brachliegenden und verwüsteten Landes zu ergreifen, im besonderen zur Erholung der Menschen und Erhaltung des Tierbestandes;

12. sofort unzerstörte Küstengebiete und Seeufer zu schützen und den freien Zugang zu diesen zu sichern — vorbehaltlich aller Maßnahmen für deren dauernden Schutz;

13. Gebiete zu kennzeichnen, die besonders für Nationalparke, Tier- und Pflanzenschutzgebiete geeignet sind und Stätten von wissenschaftlichem, historischem, erzieherischem und landschaftlichem Interesse darstellen;

14. gutbezeichnete Erholungsgebiete in der Umgebung der Städte zu planen;

15. spezielle Sorge für entfernte und einsame Gebiete zu treffen, die schon durch kleine Fehlentwicklungen zerstört werden können;

16. dafür zu sorgen, daß Vorlage und Überprüfung von Landschaftspflegeplänen eine Grundvoraussetzung für die Genehmigung von Entwicklungen ist, welche die Landschaft verändern können;

17. vordringlich Land mit einer hohen Ertragsrate einer intensiven Agrikultur zu widmen;

18. die Grenzertragsböden, z. B. feuchte Gebiete, zur Nutzung oder sonstigen passenden Zwecken aufzuwerten; unter besonderer Berücksichtigung der Erhaltung von Mooren, besonders für das Wild;

19. die überragende Rolle der ländlichen Bevölkerung bei der Bewahrung des Landschaftsbildes und des Gleichgewichtes in der Natur zu erkennen; der kritische Schwellwert der Landflucht darf nicht überschritten werden;

20. land- und forstwirtschaftliche Maßnahmen in Gebieten, die dem Angriff der Elemente ausgesetzt sind, im Hinblick darauf aufrechtzuerhalten, daß ihr Schutz gesichert ist;

21. die wissenschaftliche Forschung zu fördern, welche die Unterlagen dafür liefert, um die wachsende Verschmutzung der Umwelt zu bekämpfen;

22. die Erziehung und die Kenntnisse unserer Umwelt zu erweitern und zu fördern, im besonderen durch Schaffung eines in Europa anerkannten Diploms für Ökologie mit Hochschulniveau;

23. die wirkungsvolle Arbeit freiwilliger Organisationen zu ermutigen und zu fördern, deren einzigartige Funktion durch Lenkung der Einzelanstrengungen und bei der Beeinflussung der öffentlichen Meinung von dieser Konferenz anerkannt wird.

L o k a l e V e r w a l t u n g s b e h ö r d e n

24. Die Konferenz bekräftigt die überragende Rolle der regionalen und lokalen Verwaltungsbehörden bei der Durchsetzung der Politik für die Nutzung der natürlichen Umwelt in Europa und lädt alle derartigen Behörden ein, gemeinsame Grundsätze zur Durchführung ihrer Tätigkeiten auf der Basis des Berichtes aufzustellen, der dieser Konferenz von der Delegation der Europäischen Konferenz der lokalen Verwaltungsbehörden vorgelegt wurde.

I n d u s t r i e

25. Dauernde Zusammenarbeit zwischen der Industrie, den Behörden und den Naturschützern ist wichtig, um sicherzugehen, daß die industrielle Entwicklung bei den geringstmöglichen Eingriffen in die Umwelt wirtschaftlichen Reinertrag abwerfen kann.

26. Arbeitgeber und Arbeitnehmer in der Industrie sollten erkennen, daß der vernünftige Gebrauch der natürlichen Hilfsquellen auf lange Frist in ihrem eigenen Interesse liegt.

27. Es sollten alle praktischen Hilfsmittel genützt werden, um die Verunreinigung auf ein Mindestmaß zu beschränken; im besonderen sollten die unerwünschten Effekte der Verbrennungsmotoren, Düsenflugzeuge und chemischen Produkte (Pestizide, Kunstdünger und Waschmittel) so schnell wie möglich beseitigt werden.

28. Technische Methoden müßten entwickelt und durchgeführt werden, um Abfallprodukte wieder zu verwenden oder in einer solchen Form und Menge abzustößen, in der sie in der Umwelt abgebaut werden können, ohne daß dabei langdauernde Schäden entstehen.

29. Wo immer möglich, sollten Bergbaubetriebe dafür Sorge tragen, daß nach ihrer Stilllegung die Landschaft wieder benützt werden kann.

J e d e r e i n z e l n e

30. sollte erkennen, daß die Erfüllung seiner berechtigten Wünsche um eine bessere Umwelt weitgehend abhängt von seinem allgemeinen und praktischen Interesse als aktiver Bürger, von seiner Bereitschaft, die Kosten für den Naturschutz zu tragen, von seiner steigenden und wirkungsvollen Unterstützung durch Anschluß und Beitritt zu entsprechenden freiwilligen Organisationen und von seiner Bereitschaft, sich bei der Abwehr spezifischer lokaler Probleme der Verunreinigung und der Entwicklung der Landschaft mit Gleichgesinnten zusammenzuschließen.

Damit wurde die weltweite Bedeutung des Schutzes und der Pflege unserer Umwelt und der natürlichen Hilfsquellen in ganz besonderem Maße hervorgehoben. Mögen nun die Worte von Prinz Philip beherzigt werden: „Es ist genug gesprochen worden, nun müssen Taten folgen.“

Bis Jahresende sind alle Staaten, Länder und Organisationen aufgefordert zu berichten, was sie selbst getan, veranlaßt oder geleistet haben. Hoffen wir, daß der österreichische Bericht würdig im europäischen Rahmen bestehen können wird. Mr. Boote, der Initiator des Europäischen Naturschutzjahres 1970, appellierte abschließend an alle Delegierten, daß es höchste Zeit sei, gleich zu handeln. Niemand soll auf einen anderen warten, sondern selbst handeln! Ein freundliches Interesse zu zeigen sei zuwenig, denn die persönliche Mitverantwortung wird entscheidend sein.

ÖNB-Pressedienst

Das Europäische Naturschutzjahr — eine Chance für Österreich

Grundsätzliches, Informationen und Anregungen

Was ist der Europarat?

Der Europarat, der seit 1949 als erste Institution für eine gemeinsame europäische Zusammenarbeit gegründet wurde, hat heute 17 Mitgliedsstaaten. Er erstrebt eine größere Einheit in Europa, um gemeinsame europäische Ideale und Grundsätze zu bewahren, zu verwirklichen und um den sozialen und wirtschaftlichen Fortschritt zu fördern.

Der Europarat besteht aus zwei Organen: der Beratenden Versammlung mit 147 Mitgliedern, die aus den Parlamenten der einzelnen Mitgliedsstaaten delegiert werden, und dem Ministerausschuß als exekutivem Organ. Dieser besteht aus den Außenministern (oder deren Stellvertretern) der 18 als Mitglieder angehörenden Länder.

Neben der Abstimmung der politischen Haltung der einzelnen Staaten zu europäischen und weltweiten Problemen betreibt der Europarat ein weitgefaßtes Programm der Zusammenarbeit zwischen den Regierungen der Mitgliedsstaaten. Beispiele sind die Vereinheitlichung von Gesetzen, Verbesserung sozialer Leistungen, gemeinsame Bemühungen auf dem Gebiet des Erziehungs- und Ausbildungswesens, Förderung von kulturellen Ausstellungen, Filmen und Fernsehsendungen sowie die Bewahrung der Menschenrechte durch eine entsprechende Untersuchungskommission und einen internationalen Gerichtshof. Diese Beispiele umreißen die Spanne des gesamten Aktionsprogrammes, dessen Er-

gebnisse in über 50 internationalen Konventionen ihren Niederschlag gefunden haben.

Der Europäische Naturschutzausschuß

Das Europäische Naturschutzkomitee zum Schutz der Natur und Naturschätze ist eines der fachlichen Organe, die den Ministerausschuß des Europarates in seiner Arbeit unterstützen. Im Jahre 1963 beschloß der Ministerausschuß, einen Ausschuß von Experten aus den Mitgliedsstaaten einzusetzen, der ihn beraten und zu notwendigen Initiativen auf allen Gebieten des Naturschutzes anregen sollte.

Die Einrichtung dieses Ausschusses als eine ständige übernationale Regierungsinstitution im Jahre 1965 bedeutete schließlich die Bestätigung der Erkenntnis, daß die Naturschutzprobleme intereuropäische Dimensionen angenommen hatten und es einer zwischenstaatlichen Zusammenarbeit bedurfte, um sie gründlicher und wirksamer zu lösen.

Der Europäische Naturschutzausschuß tritt jährlich mehrmals in Straßburg zusammen. Eine Reihe internationaler Organisationen auf Regierungsebene oder privater Art wird zu diesen Sitzungen eingeladen. Spanien und Portugal als Nichtmitglieder des Europarates nehmen als Beobachter teil. Der Ausschuß hat verschiedene Arbeitsgruppen und Fachgruppen gebildet, welche die Arbeit des Ausschusses in den verschiedenen Sachgebieten vorbereiten sollen.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Natur und Land \(vormals Blätter für Naturkunde und Naturschutz\)](#)

Jahr/Year: 1970

Band/Volume: [1970_1-2](#)

Autor(en)/Author(s): diverse

Artikel/Article: [Deklaration der Europäischen Naturschutzkonferenz. 9-13](#)